

geregelt ist. Das betrifft auch die Verdächtigenbefragung. Wir wollen deshalb einige wesentliche, für die Durchführung der Verdächtigenbefragung bedeutungsvolle, rechtliche Aspekte herausarbeiten, deren Beachtung wahre Ergebnisse der Verdächtigenbefragung sichern hilft und darüber hinaus zur weiteren Festigung der Rechtssicherheit der Bürger beitragen kann:

- Der strafprozessuale Grundsatz der Beweisführungspflicht der staatlichen Strafverfolgungsorgane gilt auch im Prüfungsverfahren. Demzufolge darf dem Verdächtigen in der Befragung nicht die Beweisführungspflicht auferlegt werden, er muß beispielsweise nicht beweisen, daß und warum die dem Untersuchungsorgan vorliegenden Hinweise in bezug auf seine Person unwahr sind.

Der Verdächtige kann bei politisch-operativer Zweckmäßigkeit über diese Rechtslage belehrt und insbesondere darauf hingewiesen werden, daß die Befragung ihm Gelegenheit geben soll, den entstandenen Verdacht zu entkräften, die Sachlage in ihren Gesamtzusammenhängen darzustellen und dergleichen. Er kann selbstverständlich Beweisanträge stellen und alles vorbringen, was die Verdächtigung entkräften kann.

Ebenso wie in der Beschuldigtenvernehmung ist es auch in der Befragung unzulässig, Aussagen des Verdächtigen ohne Prüfung als Schutzbehauptungen zurückzuweisen oder als unwahr hinzustellen.

- Die staatsbürgerlichen Rechte des Verdächtigen sind zu wahren, sie dürfen im Zusammenhang mit der Befragung nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie das gesetzlich zulässig (Zuführung, Blutalkoholbestimmung, erkennungsdienstliche Maßnahmen) und unumgänglich ist. Insbesondere die Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des Verdächtigen muß auf das für die Sicherung der Durchführung der Befragung unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben.¹

Das Verfassungsgebot der Achtung und des Schutzes der Würde und Freiheit der Persönlichkeit² ist bindend für alle staatlichen Organe und für jede Form staatlicher Tätigkeit, für das Strafverfahren ausdrücklich als strafverfahrensrechtlicher Leitsatz und damit für alle Ver-

¹ Vgl. Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", S. 81 - 85

² Vgl. Artikel 19 der Verfassung